

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 16/12 B

L 22 R 257/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 R 3167/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Ausgangspunkt des der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreits ist ein Widerspruch des Klägers gegen einen Bescheid der Beklagten über die Festsetzung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit ab 1.3.2005: Da seine Antragspflichtversicherung fehlerhaft begründet worden sei, fehle eine Rechtsgrundlage für die Beitragsfestsetzung. Darüber hinaus bestehe ein Kündigungsrecht, hilfsweise ein Minderungsrecht, weil seit 1.1.2001 kein Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit mehr bestehe. Die nach Ablehnung des Widerspruchs erhobene Klage hat er nicht begründet; das SG hat sie abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 28.1.2011*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen: Der Kläger habe ursprünglich eine Anfechtungs- und eine Verpflichtungsklage erhoben. Die Berufung hinsichtlich der Anfechtungsklage habe er mit Schriftsatz vom 28.3.2011 konkludent zurückgenommen, indem er erklärt habe, "Die Berufung wird allein auf den bereits mit der Klage verfolgten Anspruch auf Entlassung bzw. Kündigung aus dem Pflichtversicherungsverhältnis begründet". Hierdurch sei dem Gericht eine Entscheidung über die später erneut gestellten Anträge auf Aufhebung der Bescheide der Beklagten inhaltlich verwehrt. Bezüglich eines "Kündigungsrechts" sei bereits die Klage unzulässig gewesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.2.2012.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 5 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) durch Verletzung "von § 156, § 153 Abs 1 und § 102 Abs 2 SGG". Das LSG habe "zu Unrecht festgestellt, dass das Berufungsverfahren hinsichtlich der Anfechtungsklage durch die Rücknahme der Berufung erledigt sei". Hierzu verweist er auf ein Zitat aus einem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.10.2009, in dem die Voraussetzungen für den Eintritt der Rücknahmefiktion entsprechend § 102 Abs 2 S 1 SGG behandelt werden. Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wird damit jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und "auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist".
- 7 Der Kläger versäumt es bereits - wie erforderlich - darzulegen, gegen welchen einen Verfahrensmangel und nicht nur eine - wie oben bereits ausgeführt - unbeachtliche inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils begründenden Regelungsinhalt des § 156 SGG (*Berufungsrücknahme*) das LSG verstoßen haben könnte. Soweit er durch die gleichzeitige Rüge einer Verletzung des § 102 Abs 2 SGG und das Zitat aus dem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.10.2009 eine Verletzung der Vorschriften über die Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Verfahrens nach § 156 Abs 2 bzw § 102 Abs 2 SGG geltend machen wollte, hätte er darlegen müssen, wieso das LSG seine Entscheidung auf diese Normen gestützt haben könnte, obwohl es diese weder erwähnt noch auch nur ansatzweise erkennen lässt, dass es die dort genannten Voraussetzungen geprüft oder deren Vorliegen angenommen hätte. Im Kern wendet sich der Kläger nur gegen eine - aus seiner Sicht - falsche Auslegung der vom LSG zitierten Passage aus seinem Schriftsatz vom 28.3.2011, wonach die Berufung allein auf den "Anspruch auf Entlassung bzw. Kündigung aus dem Pflichtversicherungsverhältnis begründet" werde. Damit rügt er ausschließlich die Sachverhaltswürdigung des LSG, also eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG. Hierauf kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung erfolgt in analoger Anwendung des § 193 SGG.

